

# **SATZUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT LANDSHUT VOM XX.XX.2021**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) folgende

## **Satzung:**

### **I. Aufgabe und Aufbau**

#### **§ 1**

#### **Name, Gemeinnützigkeit**

(1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Landshut. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Landshut“.

(2) Die Musikschule verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§ 52, 55 bis 57 und 59 der Abgabenordnung, insbesondere

- a) verfolgt die Einrichtung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- b) dürfen Mittel der Einrichtung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; aus Mitteln der Einrichtung erhält der Träger keine Zuwendungen,
- c) darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgabe**

(1) Die Musikschule will junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen sowie Freude und Verständnis für die musikalische Betätigung in die Bevölkerung tragen.

(2) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

## **§ 3**

### **Aufbau**

- (1) Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in
- a) musikalische Grundfächer
  - b) Instrumental- und Vokalfächer
  - c) Ensemblefächer
  - d) Ergänzungsfächer
  - e) Förderklasse

## **II. Schuljahr, Aufnahme, Ausscheiden und Schulordnung**

## **§ 4**

### **Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Feriendauer richtet sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

## **§ 5**

### **Anmeldung**

(1) Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe eines vom Erziehungsberechtigten oder vom volljährigen Schüler unterzeichneten Formblattes.

(2) Die Satzung, Gebührensatzung, Schulordnung und Hausordnung der Musikschule der Stadt Landshut stehen auf der Webseite der Musikschule zum Herunterladen zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist ein Interessent nicht zur Benutzung berechtigt, weil er mit seinem Hauptwohnsitz nicht in Landshut gemeldet ist, so kann die Stadt Landshut durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) In diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird insbesondere vereinbart, dass

- a) die Benutzungssatzung und die dazu erlassene Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Landshut gelten, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende sachgerechtere Regelung erforderlich ist und
- b) der Schüler zur Erstattung der Mehrkosten verpflichtet ist, die der Stadt durch seine Aufnahme in die städtische Einrichtung entstehen.

## **§ 7**

### **Ausscheiden**

(1) Der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Erkrankung, Wegzug) ausschließlich zum 31.12. oder 30.4. das Unterrichtsverhältnis kündigen. Die Kündigung hat bis zum 30.11. bzw. 31.03. vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich zu erfolgen.

- (2) Der Schüler scheidet - abgesehen von Abs. 1 - aus der Musikschule aus
- a) mit der Abmeldung zum Schuljahresende (Eingang der Abmeldung bis zum 30.06.)
  - b) bei mangelnden Leistungen
  - c) bei Ausschluss aus der Musikschule
  - d) bei Verzug in der Zahlung

## **§ 8**

### **Schulordnung, Hausordnung**

(1) Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich angezeigt und begründet werden.

(2) Soweit in dieser Satzung der Unterrichtsbetrieb nicht geregelt ist, gilt die Schulordnung bzw. Hausordnung der Musikschule der Stadt Landshut.

### **III. Formen der Ausbildung und Begabtenauslese**

#### **§ 9**

##### **Ausbildung**

Die Ausbildung wird in Klassen, in Gruppen- und Einzelunterricht sowie in Kursen durchgeführt. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten der Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnungen kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

#### **§ 10**

##### **Musikalische Grundfächer**

Die Musikalischen Grundfächer umfassen den Musikgarten, die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung.

#### **§ 11**

##### **Instrumental- und Vokalunterricht**

Instrumental- und Vokalfächer stehen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen offen. Es werden in Gruppen- und Einzelunterricht eine breite Palette aus Streich-, Zupf-, Holzblas-, Blechblas-, Schlag- und Tasteninstrumenten, Stimmbildung und Gesang angeboten.

#### **§ 12**

##### **Ensemble- und Ergänzungsfächer**

(1) Zusätzlich bietet die Musikschule im Rahmen der Ensemblefächer die Möglichkeit zum Singen und Musizieren mit anderen – im Chor, in der Volksmusik, in der Kammermusik, im Orchester und in der Band.

(2) Im Rahmen der Ergänzungsfächer stehen Theorie- und Gehörbildungsunterricht zur Verfügung.

#### **§13**

##### **Förderklasse**

Besonders Begabte können in die Förderklasse bzw. Frühförderung aufgenommen werden.

#### **§ 14**

##### **Mietinstrumente**

Um eine frühzeitige Aufnahme der Instrumentalausbildung zu ermöglichen, können an die Schüler für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten Instrumente vermietet werden. Die Mietinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 15**

### **Leistungen**

Am Ende des Schuljahres erhalten die Erziehungsberechtigten auf Anforderung Mitteilungen über Fleiß, Unterrichtsbesuch, Betragen und Fortschritte des Schülers.

## **IV. Gebühren**

### **§ 16**

#### **Gebührensatzung**

Die Anmeldungs- und Unterrichtsgebühr sowie die Instrumentenmiete sind in einer eigenen Gebührensatzung festgelegt. Sie sind so bemessen, dass allen interessierten Schülern eine Ausbildung ermöglicht werden kann. In Härtefällen soll auf Antrag Gebührenermäßigung gewährt werden.

### **§ 17**

#### **Gebührenvorbehalt**

(1) Bei einem Ausscheiden während des Schuljahres kann, wenn der Schüler bereits ein Vierteljahr am Unterricht teilgenommen hat, die ganze Unterrichtsgebühr gefordert werden.

(2) Der Leiter der Musikschule kann Schüler, welche die fälligen Gebühren trotz Mahnung innerhalb der festgelegten Frist nicht entrichtet haben, vom Unterricht ausschließen (§ 7 Abs. 2).

## **V. Lehrkörper**

### **§ 18**

#### **Bestellung**

Der Leiter der Musikschule und nach dessen Anhörung auch die übrigen Lehrkräfte werden von der Stadt Landshut als Träger der Musikschule bestellt.

## **§ 19 Aufgaben**

(1) Der Leiter der Musikschule oder sein Stellvertreter sind für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung der Satzung und des Lehrplans verantwortlich.

(2) Der Leiter ist Vorgesetzter aller Lehrkräfte der Schule. Soweit der Leiter die Befugnis auf seinen Vertreter überträgt und im Falle seiner Verhinderung geht diese Befugnis auf seinen Vertreter über.

(3) Die Lehrkräfte sind an die Weisungen des Leiters der Musikschule gebunden. Die vom Leiter angesetzten Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Proben und Veranstaltungen der Schule fallen unter die Dienstaufgaben der Lehrer.

## **§ 20 Voraussetzungen für die Verwendung von Lehrkräften**

(1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung. Das sind in der Regel Diplommusiklehrer und staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer.

(2) Bei einer Anstellung als Leiter ist außerdem Vielseitigkeit im Fachbereich (instrumental und vokal), Bewährung in der Praxis der Musikerziehung und organisatorisches Geschick Voraussetzung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Landshut vom 28. Juli 2008 außer Kraft.

Landshut, den xx.xx.2021  
STADT LANDSHUT  
Alexander Putz  
Oberbürgermeister